Lösungen zum Arbeitspapier 04

Schadensersatz zwischen Ehegatten

Fall 1 · Die Wolldecken

Emil hat das Eigentum seiner Frau durch den ungeeigneten Waschgang rechtswidrig beschädigt. Ob er den Schaden nach § 823 Abs. 1 BGB ersetzen muss, hängt hier am Verschulden. Die Haushaltswäsche gehörte zu seinen übernommenen Aufgaben im gemeinsamen Haushalt. Auch beim konkurrierenden deliktischen Anspruch ist deshalb die Haftungsmilderung des § 1359 BGB zu beachten.

Emil hat die fremde Decke so behandelt, wie er vergleichbare eigene Stücke gewöhnlich behandelt. Sein Verhalten war lediglich einfach fahrlässig. § 277 BGB greift daher nicht ein. Die Frau kann die 100 Euro im Ausgangsfall nicht verlangen. Prüft Emil das Programm bei eigenen Decken stets, bleibt sein Verhalten hinter der eigenüblichen Sorgfalt zurück. Dann schuldet er die 100 Euro.

Fall 2 · Die Restaurierung

Clara griff durch das ungeeignete Mittel rechtswidrig in das Eigentum ihres Ehemanns ein. Ausgangspunkt war ein entgeltlicher Werkstattauftrag zu üblichen Konditionen. Die Bearbeitung gehörte zu den beruflich übernommenen Vertragspflichten und hatte hier keinen Bezug zur ehelichen Haushaltsführung. Für den deliktischen Anspruch gilt der allgemeine Maßstab des § 276 Abs. 2 BGB.

Eine sorgfältige Restauratorin hätte das ungeeignete Mittel vermieden. Clara schuldet Ersatz des endgültigen Substanzschadens von 450 Euro. Selbst wenn eine vergleichbare Beschädigung bei der Erfüllung einer ehelichen Pflicht eingetreten wäre, könnte Clara sich bei grober Fahrlässigkeit nach § 277 BGB nicht mit ihren eigenen schlechten Gewohnheiten entlasten.

Gesetzestexte § 823 BGB · § 1359 BGB · § 277 BGB · § 276 BGB